

Statuten  
des Plessower Brennholz-Vereins.

§ 1.

Es ist dem Aktien-Gesellschaft  
gebilligt worden, welche im Jahre  
1847, die Gemeinnützige Plessower  
mit allen Bestimmungen  
folgt, gegen billige Preise  
zu verkaufen.

§ 2.

Die Aktien-Gesellschaft heißt:  
"Plessower Holzgesellschaft"

§ 3.

Der Inhalt des Aktien-Buchs  
ist 2000 Aktien oder in 100  
Aktien à 20. emse.

Der Inhalt des Buchs, wie es die  
Aktien-Bücher mit sich führen  
werden, wenn es unter 100  
Aktien werden.

§ 4.

Jeder Aktive wird auf die  
eingezahlte Summe von 20 em  
von der Direction der  
Gesellschaft Aktien-Buch für  
den sub A. beigefügt.

§ 5.

Die Aktien-Gesellschaft wird durch  
den Vorstand der Aktien-Gesellschaft  
sowie durch alle drei bis  
zum Herbst, kann nur in



folgt zupfassen Genehmigung  
von Seiten der Direction zu  
folgen.

§ 6.

Der Abkauf der Aktien des Banco,  
wer Kaufvertrag schließt, durch  
sein Abkaufen, die Konten  
seiner Aktien zu übergeben,  
jedoch so, daß er sich für  
jeden, unter Verhaftung der  
von ihm angekauften Aktien,  
den, zu demselben übergeben zu  
überlassen.

§ 7.

Wird der Fall ein, daß ein  
Abkauf in einem anderen Ort  
überhandelt, oder mit Nachteil  
geht, so ist die Gesellschaft  
zu beauftragen, ihn in so fern  
nach möglichem 14 Tage  
zu beauftragen, seine Ab-  
kaufkapital zu übergeben  
in letzterem Falle sind  
zu den gesetzlichem Kosten  
des Abkaufs zu zahlen.  
In diesem Falle wird mit  
den in dieser Abkaufung von 500  
bis zum Aufgabungstage von  
Banco bezahlt.

§ 8.

Die Rückzahlung der Aktien  
beginnt, sobald die Hälfte der

Abkauf übergeben ist.

§ 9.

Die Aktien des Banco sind  
unlöslich und 6 Jahre hindurch,  
die Auflösung kann nicht  
nach sechs Monaten, wenn  
die Notwendigkeit davor  
durch die Verwaltung der  
Banco befohlen wird.

§ 10.

~~Die Aktien der Abkauf~~  
sind für die Verwaltung  
des Banco zu beauftragen.  
Banco der Aktien mit  
denen. § 11.

§ 11.

Es kann nach dem Fall,  
wenn die Gesellschaft  
jedoch nicht länger  
mit demselben  
auf Abkauf zu gehen.

§ 12.

Jedem Abkauf wird ein  
Zins von 5% gegeben,  
von der Rückzahlung, wenn  
er nicht länger ist, für  
die Hälfte, welche  
tags nach Zahlung der  
Rückzahlung der  
Direction, und die  
Kasse gegen die  
Zins werden. Die  
die Rückzahlung  
den Abkauf, über



• Anweisung des Generalcom-  
mandos des Kavallerie-  
regiments zu  
Königsberg.

§ 13.

Abkürzung der in der  
Kavallerie-Regiments-  
Anweisung enthaltenen  
Bestimmungen.

§ 14.

Die Abkürzung besteht aus  
mit dem Kommando eines  
Abtheilungsführers  
bestimmten Punkten.

§ 15.

Abkürzung kann jedoch nur  
dann auf dem Kommando  
übergeben werden, wenn  
in Preußen gesetzlich ist.

§ 16.

Die Abkürzung werden eingezogen  
von dem Direktor und  
dem Kommando des  
Regiments.

§ 18.

Abkürzung des Kommandos ist die  
Abkürzung des Kommandos  
von Preußen.

§ 19.

Die Anweisung des Generalcom-  
mandos des Kavallerie-  
regiments ist die  
Anweisung des Kommandos  
zu geben.

§ 20.

Die Anweisung des Generalcom-  
mandos des Kavallerie-  
regiments ist die  
Anweisung des Kommandos  
zu geben.

§ 17.

Die Abkürzung besteht aus  
Bestimmungen des  
Kommandos. Die  
Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

gibt die Anweisung des  
Kommandos zu geben.

§ 21.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

§ 22.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

§ 23.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.

§ 24.

Die Anweisung des  
Kommandos ist die  
Anweisung des  
Kommandos zu  
geben.



Minuten unterschrieben der Direc-  
tor.

§ 25.

Die Kaufmannschaft, durch  
den Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup> wird  
gewählt werden.

§ 26.

Der Director hat, so wie der  
Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup>  
das Recht ~~den~~ <sup>den</sup> Ausschuss  
auf die Angelegenheiten der  
gewählten Aktien bei den  
Kaufmannschaften der Ausschuss  
hat eine neue Bestandtheil  
Minuten.

§ 27.

Die Direction ist für  
den Handel der Kaufmannschaft  
verantwortlich.

§ 28.

Der Director und der Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup>  
sind verpflichtet, wenn  
die Angelegenheiten es zulässig  
ist, persönlich, am Ort  
zu sein <sup>zu sein</sup> ~~zu sein~~  
wenn

§ 29.

Der Hauptkassier wird unter  
der Aufsicht des Directors  
Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup>  
nach ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~  
Angelegenheiten, gegeben

§ 30.

Die Kaufmannschaft stellt nicht  
der Director <sup>der Kaufmannschaft</sup> ~~der~~  
Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup>  
folgend ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~

§ 31.

Die neuen gültigen Statuten  
der Direction, sind der Director  
Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup>  
und ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~

§ 32.

Die Direction ist zur ~~den~~  
Kaufmannschaft ~~der~~ <sup>der</sup>  
Pflicht verpflichtet.

§ 33.

Die Direction liegt ob  
a. die Kaufmannschaft zu prüfen,  
b. die Holzpreise zu bestimmen,  
wobei jährlich sechs Mal  
als die Marktzeit  
müssen,  
c. Holzpreise abzugeben  
d. für Kaufmannschaft Holzpreise  
e. für die Wirtel sind Local  
zu Abrechnungen der Aktien  
f. für die Kaufmannschaft sind  
Masse der Abrechnungen  
und die Kaufmannschaft  
Ausschuss <sup>der Kaufmannschaft</sup> ~~der~~  
folgt, und ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~  
g. für alle mit dem Holz,  
zuständig ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~  
gelegenheiten, dass es ~~den~~  
soll

§ 34.

Die Kaufmannschaft kann für eine  
Abrechnung ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~  
soll der Direction ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~  
am 15. Januar jedes Jahres  
zur Kaufmannschaft ~~den~~ <sup>den</sup> ~~den~~



Abschreibungspausen ist das zu  
wählige Baerzamer Werkstätten  
Controllor, welcher gänzlich  
für seine Verwaltung eine  
entsprechende Remuneration  
zu empfangen ist.

Bei der Einführung nach § 20.  
Doch zu bestimmten Umständen  
Journierung der Aktien, für  
sich einfacher von der Direction  
den mit festgesetzten Gesetzen,  
beinhalt. und die Gesetze  
Billanz vorlegen zu lassen.  
Jedem Aktionär steht es  
frei, sich durch Verkauf  
in die Hände und nach dem  
Verfahren von dem Abgang,  
Lied der Bilanz zu übertragen  
zu, Kaufleute und Bankiers,  
von der dort bestehenden Gesetz,  
sich zu besorgen, was zu belegen,  
unter der Aufsicht der  
Staatliche Mit der Staats an  
zustehen. § 37

Alle nachkommenden Jahre,  
die Einkünfte, sollen durch  
Aufstellung der Abrechnung  
nach dem Verfahren nach dem  
ersten Satz.